

3/SN-426/ME
1 von 3

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1384/3/1993

Auskünfte: Dr. Giantschnig
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 -
 Novelle/Stellungnahme

An das

Befürwortung zuliebe

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19....
Datum: 24. NOV. 1993
Verteilt 25. Nov. 1993
Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 18.11.1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F. Sladko

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSSTUDIEN

Zl. Verf- 1384/3/1993

Auskünfte: Dr. Giantschnig
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 -
Novelle/Stellungnahme

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu den mit do. Schreiben vom 20. Oktober 1993, Zahl: 212.033/5-II/1-1993, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Wenngleich derzeit in Kärnten Bahnen, die nicht von einem nicht zur Gänze im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen betrieben werden, nicht bestehen, muß vorsorglich für den Fall einer allfälligen, vom Land Kärnten möglicherweise gar nicht beeinflußbare geringfügigen Veränderung der Eigentumsverhältnisse etwa bei sogenannten Nebenbahnen im Gegenstand infolge der für einen solchen Fall eintretenden Konsequenz für Land und Gemeinde" Ablehnung zum Gesetzesvorschlag signalisiert werden.

Grundsätzliche Einwände sind insbesondere zu § 4 Abs. 4 zu erheben, in dem nach einem von Länderseite stets abgelehnten Muster die Gewährung

- 2 -

von Förderungsmitteln des Bundes davon abhängig gemacht wird, daß andere Gebietskörperschaften, also Länder oder Gemeinden zumindest gleich hohe Beträge leisten. Eine derartige Regelung nimmt auf die weit ungünstigere Leistungsfähigkeit von Länder und Gemeinden nicht ausreichend Bedacht und schränkt die budgetäre Gestaltungsautonomie dieser Gebietskörperschaften in unvertretbarer Weise ein.

Geradezu als Fehlinformation wird die Darstellung im Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzentwurf über die Kostenfolgen zu werten sein, nach dem dort der Eindruck der Kostenneutralität erweckt wird. Abgesehen davon, daß die Forderung erhoben werden muß, daß den Entscheidungsträgern konkretisierte Auflistungen hinsichtlich der Kostenfolgen zur Verfügung gestellt werden, muß verlangt werden, daß sich diese Darstellung nicht nur auf die Konsequenzen für den Bundeshaushalt beschränken, sondern entsprechend § 14 Abs. 3 BHG darüber hinaus - allenfalls nach Rücksprache mit den in Betracht kommenden Stellen - auch die Kostenfolgen für die Länder offengelegt werden, um den beschlußfassenden Organen einen vollständigen Überblick über die Kostenfolgen zu gewähren.

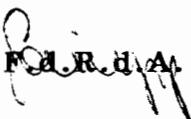
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 18.11.1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.


F. d. R. d. A.